



Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Der Landrat  
FB Sicherheit, Ordnung und Verkehr  
Postfach 1138  
14801 Bad Belzig

Ort, Datum Werder (Havel), 03.05.2022	
Sachbearbeiter(in) Frau [REDACTED]	Zimmer-Nr. 212
Telefon 03327 739 [REDACTED]	Telefax 03327 739 [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]@potsdam-mittelmark.de *	
Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben) 2022O00010 / 220002	

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

## Verkehrsrechtliche Anordnung

gemäß § 45 der StVO

1. Die oben genannte Behörde erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 bis 3 StVO auf nachgenannten Straßen/Wegen/Plätzen folgende Verkehrsrechtliche Anordnung:

Ort / Straße: **Gemeinde Groß Kreutz (Havel), B 1 , B**  
Ortsteil:  
Ortslage: **Abs. 890 von km 2,125 - 2,700 und 2,931 - 3,4 (Aufhebung Alleenbeschilderung)**

VKZ: **Entfernung der Alleenbeschilderung und der damit verbundenen Z. 274-70 StVO zwischen Jeserig und Brandenburg für den Bereich des Landkreises Potsdam-Mittelmark**

### Bemerkungen zur VA gemäß § 45 StVO (VKZ)

Termin für den Vollzug der Anordnung \_\_\_\_\_  
Der Vollzug dieser Anordnung ist der ausstellenden Behörde schriftlich anzuzeigen.  
**Auf Grund der fehlenden Alleebäume ist die "Alleenbeschilderung" und der damit verbundenen Z. 274-70 StVO zwischen OA Jeserig und Brandenburg auf der B 1 für den Landkreis Potsdam-Mittelmark zu entfernen.**  
**Am Ortsausgang Jeserig in Fahrrichtung Brandenburg ist am bestehenden Z. 105-20 StVO das Z. 274-70 StVO anzubringen, hinter der Kurve ist das Z. 278-70 StVO aufzustellen.**  
**Am bestehenden VZ 105-20 StVO i.R. Jeserig ist das Z. 274-70 StVO anzubringen.**

2. Die Anordnung wird aus folgenden Gründen erlassen:

- aus Gründen der Sicherheit und Ordnung     zum Schutze der Nachtruhe     zum Schutz vor Belästigungen in Landschaftsschutzgebieten     zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße

3. Die Anordnung wird wirksam durch:

- Aufstellung/Auftragung     Entfernung     Fahrbahnmarkierung     Verkehrszeichen     Verkehrseinrichtung

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 StVG und werden mit einer Geldbuße geahndet.

5. Die Kostentragung für die amtlichen VKZ und Einrichtungen, einschließlich der vom Bundesminister für Verkehr (BMV) zugelassenen, ergibt sich aus:

- § 5b Abs. 1 StVG     § 5b Abs. 2 StVG     § 5b Abs. 6 StVG

6. Anlagen

- Die aufgeführten Verkehrsbeschränkungen sind Bestandteil dieser Anordnung.     Die Aktennotiz ist Bestandteil dieser Anordnung.     Beigefügte Anlage(n) ist/sind Bestandteil dieser Anordnung.


**Der Antragsteller ist von der Zahlung der Gebühren befreit.**

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich

oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1 in 14806 Bad Belzig, bei der oben angegebenen Stelle oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises einzulegen.

Im Auftrag

  
Sachbearbeiterin

Anlagen:

- Kostenbescheid  
 Zahlschein

Sonstige Anlagen

Verteiler: Antragsteller @ & per Post  
Gemeinde Groß Kreutz  
(Havel) @  
PD West @  
LS NL Potsdam @  
LS SM Brandenburg @  
zur Akte

\* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

...